



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN UND ZUR PRÄVENTION VON BELÄSTIGUNGEN, GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT UND JEDER ANDEREN FORM VON DISKRIMINIERUNG

ex art. 16 comma II[^] del decreto legislativo n. 39 del 28.2.2021

ASC Toblach-Dobbiaco

Der vorliegende Verhaltenskodex wird in Übereinstimmung mit Artikel 16, Absatz II, des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 28. Februar 2021 sowie gemäß den „Leitlinien für die Erstellung von Organisations- und Kontrollmodellen für sportliche Tätigkeiten und Verhaltenskodizes zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeglicher Form von Diskriminierung“ verfasst. Er **richtet sich an alle Trainer, Techniker, Funktionäre, Angestellte, Freiwillige und Mitarbeiter**, unabhängig von Titel, Rang und Qualifikation, die in direktem Kontakt mit jungen Athleten und Vereinsmitgliedern stehen. Die genannten Personen sind verantwortlich für das Wachstum der jungen Athleten und Mitglieder sowie für die Schaffung einer positiven, sicheren und anregenden Umgebung für die Sporttätigkeit. Zu diesem Zweck sind sie aufgefordert, ein gutes Beispiel zu geben und ein Vorbild für die Athleten des Vereins darzustellen.

Alle oben genannten Personen, die direkten Kontakt mit minderjährigen Athleten und Mitgliedern haben, sind verpflichtet, diesen Verhaltenskodex zu respektieren, den sie nach Kenntnisnahme vollständig akzeptieren. Jeder vermutete Verstoß gegen den Verhaltenskodex muss an den **Verantwortlichen für das „Safeguarding“** gemeldet und überprüft werden, gemäß den Bestimmungen des Organisationsmodells und der Kontrollrichtlinien der sportlichen Aktivitäten. Die **Maßnahmen und Sanktionen** können von einer mündlichen Verwarnung bis zur Suspendierung und Beendigung der Zusammenarbeit reichen.

Der ASC Toblach-Dobbiaco verpflichtet sich, eine sichere, respektvolle und inklusive Umgebung für alle Athleten/Mitglieder, einschließlich Minderjähriger und schutzbedürftiger Erwachsener, zu gewährleisten. Der folgende Verhaltenskodex legt die Richtlinien und Verantwortung für alle fest, die an den Aktivitäten des ASC Toblach-Dobbiaco beteiligt sind.

1. Respekt und Würde:

- Wir respektieren die Würde und Integrität aller Personen, die an den Aktivitäten des Sportvereins beteiligt sind, ohne Diskriminierung jeglicher Art.
- Wir behandeln alle mit Höflichkeit, Freundlichkeit und Respekt und vermeiden beleidigende Sprache, einschüchternde oder missbräuchliche Verhaltensweisen.

2. Sensibilisierung, Sicherheit und Wohlbefinden:

- Wir stellen sicher, dass alle Personen, die im ASC Toblach-Dobbiaco tätig sind, ein klares Verständnis von den Begriffen Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifische Gewalt oder Diskriminierung aus Gründen der Ethnie, Religion, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung haben.
- Wir stellen die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Athleten/Mitglieder an erster Stelle und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Missbrauch, Belästigung oder jegliche Form von Schaden zu verhindern.
- Wir respektieren die Rechte und Meinungen anderer und bieten eine Umgebung, in der sich alle frei fühlen können, Bedenken zu äußern oder unangemessenes Verhalten zu melden.

3. Angemessenes Verhalten:



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Künigl-Str. / Via Conte Künigl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

- Wir verhalten uns professionell und angemessen in allen Interaktionen mit den Athleten/Mitgliedern und vermeiden jede Form von unangemessenen Körperkontakt.
- Wir vermeiden Situationen, die als verdächtig oder unangemessen wahrgenommen werden könnten, und wahren ein transparentes und respektvolles Verhalten.

4. Angemessene Kommunikation:

- Wir informieren alle Athleten/Mitglieder über die Kontaktdaten des von ASC Toblach-Dobbiaco ernannten „Safeguarding“-Verantwortlichen.
- Wir kommunizieren klar, offen und respektvoll mit den Athleten, Eltern, Kollegen und anderen Mitgliedern des Vereins.
- Wir wahren die Vertraulichkeit und den Respekt vor der Privatsphäre der beteiligten Personen und vermeiden die unbefugte Weitergabe persönlicher oder sensibler Informationen.

5. Schulung und Bewusstsein:

- Wir nehmen an Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen zum Thema „Safeguarding“ teil, um die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Prävention und Reaktion auf Missbrauch zu erlangen.
- Wir erkennen unsere Rolle und Verantwortung im Schutz der Athleten/Mitglieder und melden jegliche Bedenken oder Verdachtsmomente über Missbrauch an den ernannten „Safeguarding“-Verantwortlichen.

Alle Empfänger dieses Verhaltenskodex verpflichten sich:

- Die Rechte, Würde und den Wert aller Mitglieder zu respektieren und zu schützen, unabhängig von Alter, Rasse, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politischen Überzeugungen, sozialem Status, sexueller Orientierung oder anderen Gründen. Vom Trainer wird ein zivilisiertes und antidiskriminierendes Verhalten verlangt, das keine ungerechte Diskriminierung gegenüber den Mitgliedern ignoriert, erleichtert oder stillschweigend in Aktivitäten beteiligt, die eine ungerechte Diskriminierung beinhalten.
- Sich an die Regeln in allen Phasen der Aktivitäten zu halten.
- Fairplay, Disziplin, Korrektheit und Teamgeist zu fördern und zu unterstützen.
- Kein offensives Verhalten oder Sprache gegenüber Athleten, Eltern, Schiedsrichtern, Teammitgliedern oder anderen Beteiligten zu dulden oder zu tolerieren.
- Alle Bemühungen der jungen Athleten zu unterstützen und zu würdigen, unabhängig von den Ergebnissen, und die Kultur der Arbeit und des Spaßes zu fördern.
- Ein Klima der Gelassenheit, Begeisterung und Leidenschaft zu vermitteln.
- Respekt, Engagement und Zusammenarbeit zu lehren.
- Sich ständig weiterzubilden und über die notwendigen Kenntnisse zu verfügen, um die Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und die Themen zum Schutz von Minderjährigen zu verstehen.
- Das Modell für die Organisation und Kontrolle der sportlichen Aktivitäten zu respektieren und das Wohl, die Sicherheit und den Spaß aller Mitglieder über alles andere zu stellen.
- Jede Form von Mobbing unter den Minderjährigen zu bekämpfen und zu verhindern.
- Auf die Bedürfnisse, Wünsche und Bedenken aller Mitglieder zu hören.
- Niemanden während eines Wettkampfs oder einer Übung zu erniedrigen oder herabzusetzen.
- Kein Verhalten zu zeigen, das dazu führt, dass ein minderjähriger Athlet sich schämt, gedemütigt wird oder verachtet wird, oder irgendeine andere Form von emotionalem Missbrauch zu begehen.
- Einen minderjährigen Athleten nicht zu eigenen persönlichen oder finanziellen Interessen auszunutzen.



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Künigl-Str. / Via Conte Künigl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

- Kein Verhalten zu zeigen, das das psychologische Wohl eines Minderjährigen negativ beeinflussen könnte.
- Keine sexuellen Beziehungen zu Minderjährigen einzugehen oder sexuelle Bemerkungen zu machen.
- Keine Beziehungen zu Minderjährigen zu pflegen, die als Ausbeutung, Misshandlung oder Missbrauch angesehen werden könnten.
- Keine sexuellen oder unangemessenen Spiele, Bemerkungen oder Verhaltensweisen zuzulassen.
- Garantieren, dass alle Aktivitäten den Fähigkeiten, dem Alter, der physischen und emotionalen Reife sowie der Erfahrung der Teilnehmer, insbesondere der minderjährigen Athleten, angemessen sind.
- Zusammen mit anderen Teammitgliedern zu arbeiten, um die Interessen und das Wohl jedes Mitglieds zu schützen und zu fördern.
- Keine körperlichen Misshandlungen vorzunehmen oder Bestrafungen zu verhängen, die als körperlicher Missbrauch gelten könnten.
- Gesunde Beziehungen mit den Eltern der minderjährigen Athleten aufzubauen, um als Team zu arbeiten, um ihr Wachstum und ihren Schutz zu gewährleisten.
- Sicherzustellen, dass minderjährige Athleten immer angemessen überwacht werden und dass Wettkämpfe und Aktivitäten auf Reisen sicher sind.
- Garantieren, dass die Gesundheit, Sicherheit und das Wohl der Teilnehmer die oberste Priorität haben, vor dem sportlichen Erfolg oder anderen Überlegungen.
- Die Arbeit, den Arbeitsplatz und Aktivitäten auf Reisen so zu organisieren, dass Risiken minimiert werden.
- Die Privatsphäre der Minderjährigen zu respektieren, insbesondere in besonders sensiblen Bereichen, und sicherzustellen, dass ihre Privatsphäre gewahrt bleibt.
- Es zu vermeiden, Aktivitäten für Minderjährige zu übernehmen, die sie alleine durchführen können.
- Sicherzustellen, dass medizinische Behandlungen (z. B. ärztliche Untersuchungen, Nachsorge, Physiotherapie) offen und in einer überwachten Umgebung durchgeführt werden, anstatt in einem privaten Raum.
- Zu vermeiden, Zeit allein mit Minderjährigen zu verbringen, ohne dass andere anwesend sind.
- Keine unangemessene Nutzung von sozialen Medien und keine privaten Gespräche mit Minderjährigen in sozialen Medien zu führen oder Bilder zu veröffentlichen, die das Wohlbefinden der Minderjährigen gefährden könnten.
- Keine Fotos oder andere Informationen über Kinder, Jugendliche oder deren Familien zu sammeln, zu speichern oder zu veröffentlichen, ohne die schriftliche Genehmigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- Jede Unsicherheit bezüglich der Sicherheit und des Wohlbefindens der Athleten dem Verantwortlichen für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung zu melden.
- Den Verantwortlichen zu konsultieren, wenn Zweifel bestehen, ob Athleten an Aktivitäten teilnehmen dürfen, insbesondere wenn es darum geht, die sportliche Inklusion von Athleten mit körperlichen oder intellektuell-bezogenen Behinderungen zu fördern.

Ich verpflichte mich, diesen Verhaltenskodex zu respektieren und mich dafür einzusetzen, eine sichere, respektvolle und inklusive Umgebung innerhalb des Vereins *ASC Toblach-Dobbiaco* zu fördern.

Unterschrift: _____ Datum: _____

* Mit der Online-Anmeldung beim ASC Toblach-Dobbiaco nimmt jeder Athlet und/oder jedes Mitglied den Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen zur Kenntnis und verpflichtet sich, die Bestimmungen und Vorgaben einzuhalten.



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Künigl-Str. / Via Conte Künigl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

ORGANISATIONS- UND KONTROLLMODELL FÜR SPORTLICHE TÄTIGKEIT ASC Toblach-Dobbiaco

Das vorliegende Organisations- und Kontrollmodell für sportliche Aktivitäten wurde von der ASC TOBLACH-DOBBIACO (im Folgenden "der Verein") gemäß Absatz 2 des Artikels 16 des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 28. Februar 2021 und unter Verwendung der von ASI veröffentlichten Leitlinien, die vom CONI anerkannt wurden, erstellt. Es gilt für alle Personen, die in irgendeiner Funktion oder Rolle an den Aktivitäten des ASC TOBLACH-DOBBIACO teilnehmen, unabhängig von der ausgeübten Sportart. Es hat eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren ab dem Datum der Genehmigung und muss bei Bedarf aktualisiert werden, um eventuelle Änderungen und Ergänzungen der vom CONI erlassenen Grundprinzipien, zusätzliche Bestimmungen des Nationalvorstands des CONI sowie die Empfehlungen des Ständigen Observatoriums des CONI für Safeguarding-Politiken zu berücksichtigen.

Ziel dieses Modells ist es, eine Kultur und ein inklusives Umfeld zu fördern, die die Würde und die Rechte aller Mitglieder, insbesondere Minderjähriger, respektieren und Gleichheit sowie Fairness gewährleisten. Darüber hinaus sollen Diversität wertgeschätzt und die körperliche, psychologische und moralische Unversehrtheit aller Mitglieder geschützt werden.

Das vorliegende Organisations- und Kontrollmodell für sportliche Aktivitäten muss auf der Startseite der Website des Vereins veröffentlicht, in den Räumlichkeiten des Vereins ausgehängt und dem Safeguarding-Beauftragten der Föderation zur Information übermittelt werden. Dies schließt auch die Ernennung des Beauftragten für den Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung ein.

Das vorliegende Modell ergänzt und ersetzt nicht die Verordnung zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten des Sportverbands, dem der Verein angeschlossen ist.

1) Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern werden die grundlegenden Rechte anerkannt:

- ein würde- und respektvoller Umgang in jeder Beziehung, jedem Kontext und jeder Situation im Vereinsrahmen;
- Schutz vor jeglicher Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Form von Diskriminierung, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögensverhältnissen, Herkunft, körperlichen, geistigen, sozialen oder sportlichen Bedingungen;
- dass die Gesundheit und das psychophysische Wohlbefinden Vorrang vor jeglichem sportlichen Erfolg haben.

Alle, die in irgendeiner Funktion und/oder Rolle direkt oder indirekt an der sportlichen Aktivität teilnehmen, sind verpflichtet, alle Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz der genannten Rechte der Mitglieder einzuhalten.

Die Trainer, Führungskräfte, Mitglieder sowie alle anderen registrierten Personen sind verpflichtet, dieses Modell, den Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen sowie zur Prävention von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeglicher anderen Form von Diskriminierung sowie die Verordnung zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten des italienischen Verbands, dem der Verein/Sportverein angehört, zu kennen.

Alle, die in irgendeiner Weise am Vereinsleben teilnehmen, sind verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Gewaltfreiheit im Rahmen von Wettbewerben, Trainingseinheiten, der gemeinsamen Nutzung von Gemeinschaftsräumen wie Umkleidekabinen und im Allgemeinen in den Beziehungen zu den Athleten, Mitgliedern, Führungskräften, Trainern und dem technischen Personal des eigenen und anderer Vereine/Sportvereine einzuhalten.

2) Prävention und Risikomanagement

Relevantes Verhalten

Im Rahmen des vorliegenden Modells gelten als relevantes Verhalten:



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Künigl-Str. / Via Conte Künigl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

- **Psychischer Missbrauch:** Jedes unerwünschte Verhalten, einschließlich Respektlosigkeit, verbaler Aggression, Drohungen, Isolation, Unterdrückung, Ausgrenzung oder jede andere Behandlung, die das Gefühl von Identität, Würde und Selbstwert beeinträchtigen kann oder darauf abzielt, das Mitglied einzuschüchtern, zu beunruhigen oder dessen Ausgeglichenheit zu stören – auch wenn dies durch digitale Mittel erfolgt.
- **Körperlicher Missbrauch:** Jedes Verhalten, das ausgeführt, versucht oder angedroht wird (einschließlich Schläge, Faustschläge, Tritte, Würgen, Ohrfeigen, Tritte oder das Werfen von Gegenständen), welches tatsächlich oder potenziell die Gesundheit, das psychophysische Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Mitglieds direkt oder indirekt schädigen kann. Dies umfasst auch das Zwingen eines Mitglieds zu unangemessenen körperlichen Aktivitäten (auch zur Verbesserung der sportlichen Leistung) oder das Erzwingen von Trainingseinheiten bei erkrankten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten Athleten. Zu diesem Bereich gehören auch Verhaltensweisen, die den Konsum von Alkohol oder anderen gemäß geltendem Recht, einschließlich der Anti-Doping-Bestimmungen, verbotenen Substanzen fördern.
- **Sexuelle Belästigung:** Jedes unerwünschte und unwillkommene Verhalten sexueller Natur, ob verbal, nonverbal oder körperlich, das Ärger oder Unbehagen verursacht. Dazu können auch sexuell explizite Bemerkungen oder Anspielungen sowie unerwünschte oder unwillkommene Anfragen mit sexueller Konnotation gehören, ebenso wie Anrufe, Nachrichten, Briefe oder jede andere Form von Kommunikation mit sexuellem Inhalt, auch mit einschüchternder, degradierender oder erniedrigender Wirkung.
- **Sexueller Missbrauch:** Jedes Verhalten oder jede Handlung sexueller Natur, ob mit oder ohne Kontakt, das als unerwünscht gilt oder bei dem die Zustimmung erzwungen, manipuliert, nicht erteilt oder verweigert wurde. Dazu gehört auch, ein Mitglied zu unangemessenem oder unerwünschtem sexuellem Verhalten zu zwingen oder das Mitglied in unangemessenen Situationen oder Kontexten zu beobachten.
- **Fahrlässigkeit:** Das Unterlassen einer Handlung durch eine Führungskraft, einen Trainer oder ein anderes Mitglied, auch aufgrund der Pflichten, die sich aus ihrer Rolle ergeben. Wenn eine Person Kenntnis von einem der in diesem Modell genannten Ereignisse, Verhaltensweisen, Handlungen oder Vorfälle erlangt, jedoch nicht eingreift und dadurch einen Schaden verursacht, einen Schaden ermöglicht oder eine unmittelbare Gefahr für einen Schaden schafft. Dies kann auch in einem anhaltenden und systematischen Desinteresse oder in der Vernachlässigung der physischen und/oder psychischen Bedürfnisse des Mitglieds bestehen.
- **Nachlässigkeit:** Das Nichterfüllen grundlegender physischer, medizinischer, erzieherischer und emotionaler Bedürfnisse.
- **Missbrauch religiöser Natur:** Die Behinderung, Beeinflussung oder Einschränkung des Rechts, den eigenen Glauben frei auszuüben und in privater oder öffentlicher Form zu praktizieren, sofern es sich nicht um Rituale handelt, die gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen.
- **Mobbing, Cybermobbing:** Jedes beleidigende und/oder aggressive Verhalten, das von einer Einzelperson oder mehreren Personen ausgeübt werden kann – persönlich, über soziale Netzwerke oder andere Kommunikationsmittel – entweder isoliert oder wiederholt über einen Zeitraum hinweg, um einem oder mehreren Mitgliedern Schaden zuzufügen und Macht oder Dominanz über das Mitglied auszuüben. Dies kann auch wiederholtes tyrannisches Verhalten und Unterdrückung umfassen, die darauf abzielen, ein Mitglied einzuschüchtern oder zu belästigen und dadurch Zustände von Unbehagen, Unsicherheit, Angst, Ausgrenzung oder Isolation zu verursachen. Beispiele hierfür sind Erniedrigungen, Kritik am körperlichen Erscheinungsbild, verbale Drohungen (auch in Bezug auf sportliche Leistungen), die Verbreitung falscher Informationen oder persönlicher Daten des Mitglieds sowie Drohungen mit körperlichen Repressalien oder der Beschädigung von Besitztümern des Opfers.
- **Diskriminierendes Verhalten:** Jedes Verhalten, das darauf abzielt, eine diskriminierende Wirkung basierend auf ethnischer Herkunft, Hautfarbe, körperlichen Merkmalen, Geschlecht, sozioökonomischem Status, sportlicher Leistung und athletischen Fähigkeiten, Religion, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter oder sexueller oder politischer Orientierung zu erzielen.



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Künigl-Str. / Via Conte Künigl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

Relevantes Verhalten kann in jeder Form und Weise auftreten, einschließlich persönlicher Interaktion, aber auch durch digitale Mittel wie Internet, Nachrichten, E-Mails, soziale Netzwerke und Blogs.

3) Beauftragter für den Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung

Der Verein ernennt einen Beauftragten für den Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung, mit dem Ziel, jegliche Form von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung der Mitglieder zu verhindern und zu bekämpfen sowie den physischen und moralischen Schutz der Sportler zu gewährleisten.

Der Beauftragte sollte idealerweise unabhängig und autonom von den Vereinsämtern sowie von Beziehungen zu Trainern und Technikern sein. Er wird unter Personen ausgewählt, die Erfahrung in diesem Bereich, kommunikative Kompetenzen und die Fähigkeit zur Bewältigung sensibler Situationen besitzen. Der Beauftragte muss entsprechend geschult werden und an Informationsseminaren teilnehmen, die von dem Verband organisiert werden, dem der Verein angeschlossen ist.

Falls der Beauftragte nicht extern aus der Vereinsstruktur ausgewählt werden kann, ist die Position an eine leitende Person aus der Organisationsstruktur des Vereins zu vergeben. Vor der Ernennung ist ein polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Personen, die wegen vorsätzlicher Straftaten – auch ohne rechtskräftige Verurteilung – belangt wurden, können nicht als Beauftragte benannt werden.

Die Ernennung des Beauftragten muss unverzüglich bekannt gegeben werden, indem ein entsprechender Hinweis an einem für alle Mitglieder und Nutzer gut sichtbaren Ort in der Vereinszentrale ausgehängt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird. Außerdem ist die Ernennung umgehend dem zuständigen Verbandsbeauftragten für Safeguarding-Politiken mitzuteilen.

Der Safeguarding-Beauftragte des Vereins überwacht die Umsetzung und Aktualisierung von Modellen und Verhaltenskodizes. Zudem fungiert er als Anlaufstelle für eventuelle Meldungen relevanter Verhaltensweisen im Rahmen der Safeguarding-Politiken und kann auch Inspektionsfunktionen ausüben.

Der Safeguarding-Beauftragte hat die Pflicht, die Mitglieder des Vereins für Safeguarding-Themen zu sensibilisieren und mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Er ist verpflichtet, klare Kommunikationskanäle für die Mitglieder des Sportvereins zu definieren und zu veröffentlichen, damit Missbrauchs- oder Misshandlungsfälle gemeldet werden können. Darüber hinaus legt er Verfahren für die Registrierung und Bearbeitung der eingegangenen Meldungen fest.

Der Safeguarding-Beauftragte garantiert die Vertraulichkeit und den Schutz sensibler Informationen im Zusammenhang mit Missbrauchs- oder Misshandlungsfällen. Er ist verpflichtet, sensible Informationen vertraulich zu behandeln und die Privatsphäre der betroffenen Personen zu respektieren.

Der Vorstand des Vereins muss den Safeguarding-Beauftragten suspendieren oder abberufen, wenn er die Anforderungen nicht erfüllt, die Vereinsrichtlinien zum Schutz Minderjähriger verletzt oder wiederholt seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem erhaltenen Mandat nicht nachkommt.

4) Präventionsrichtlinien

Zur Prävention jeglicher Form von Belästigung, Gewalt oder Diskriminierung im Sport werden die folgenden Richtlinien umgesetzt:

Überprüfung des Führungszeugnisses und der ausstehenden Verfahren

Trainer, Techniker, Mitarbeiter, Ärzte und alle Personen, die Kontakt zu Sportlern und Mitgliedern haben, insbesondere zu Minderjährigen, müssen dem im vorherigen Punkt genannten Beauftragten innerhalb von 30 Tagen nach Annahme dieses Modells ihr Führungszeugnis und das Zertifikat über ausstehende Verfahren (insbesondere ein Kinder- und Jugendschutzzeugnis) vorlegen. Sollte die Dokumentation nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Wird diese innerhalb von weiteren 15 Tagen nicht beachtet, wird die Beziehung zu der säumigen Person unverzüglich beendet.

Nach Annahme dieses Modells müssen für alle neuen Kooperationsverhältnisse, unabhängig von deren Art, Trainer, Techniker, Mitarbeiter, Ärzte und alle Personen, die Kontakt zu Sportlern und Mitgliedern haben, insbesondere zu



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Künigl-Str. / Via Conte Künigl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

Minderjährigen, die genannten Zertifikate dem Beauftragten des Vereins vorlegen. Das Fehlen dieser Zertifikate oder die Vorlage ungeeigneter Zertifikate verhindert den Beginn jeglicher Zusammenarbeit. Dies gilt auch für Personen, die auf irgendeine Weise Nutzungsrechte für Räumlichkeiten der Sporteinrichtung des Vereins für Zeiträume von mehr als 30 Tagen erhalten.

Nutzung der Vereinsräume

In den vom Verein verwalteten oder genutzten Einrichtungen müssen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Risikosituation zu verhindern.

Erste Hilfe und medizinische Versorgung

Im Falle eines Notfalls ist, vorbehaltlich einer schnellen Anforderung des Rettungsdienstes, der Zugang zum Sanitätsraum ausschließlich dem Vereinsarzt oder – im Rahmen einer Sportveranstaltung – dem Wettkampfarzt gestattet. In deren Abwesenheit darf ein entsprechend ausgebildeter Trainer die Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen, jedoch nur in Anwesenheit einer weiteren Person (z. B. Sportler, Techniker, Funktionär). Bei minderjährigen Sportlern muss stets auch eine sorgeberechtigte Person oder deren Beauftragter anwesend sein.

Ebenso müssen medizinische oder physiotherapeutische Untersuchungen unter denselben Bedingungen durchgeführt werden.

Training

Trainern und Mitarbeitern ist es untersagt, Einzeltrainings oder Trainings außerhalb der festgelegten Gruppen- und Trainingszeiten durchzuführen. Wenn ein Einzeltraining für die Vorbereitung des Sportlers erforderlich ist, muss dies in Anwesenheit von mindestens zwei Technikern erfolgen. Handelt es sich um minderjährige Sportler, ist zudem die Anwesenheit eines Elternteils oder eine vorherige Genehmigung durch die Eltern erforderlich.

Dienstreisen

Im Falle von Dienstreisen, die eine Übernachtung erfordern, müssen den Sportlern Zimmer, Bäder und Umkleieräume zur Verfügung gestellt werden, die nach Geschlecht getrennt sind und sich von denen der Trainer, Funktionäre oder anderer Begleitpersonen unterscheiden, es sei denn, es besteht eine enge familiäre Beziehung zwischen dem Sportler und der Begleitperson.

Falls es nicht möglich ist, die Räume zwischen männlichen und weiblichen Sportlern zu trennen, müssen beide Elternteile oder deren Bevollmächtigte eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilen. Während der Dienstreisen jeglicher Art liegt es in der Verantwortung der Begleitpersonen, die begleitenden Sportler, insbesondere Minderjährige, zu überwachen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre physische und moralische Integrität zu gewährleisten und jegliches relevantes Verhalten gemäß diesem Modell zu vermeiden. Für die Teilnahme an Dienstreisen von minderjährigen Sportlern ist stets die Anwesenheit mindestens einer sorgeberechtigten Person oder alternativ eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung beider Elternteile oder ihrer Bevollmächtigten erforderlich.

Es ist obligatorisch, dass der Trainer/Techniker während aller Reisen der Sportler, einschließlich der Anreise zum Hotel und zum Spielfeld, von mindestens einem anderen Mitglied des Teams begleitet wird. Bei minderjährigen Sportlern ist ebenfalls eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung beider Elternteile oder ihrer Bevollmächtigten erforderlich.

5) Datenschutz

Alle Sportler (oder sorgeberechtigte Personen), Trainer, Funktionäre, Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins müssen beim Eintritt in den Verein bzw. bei der Anmeldung oder bei jeder Erhebung personenbezogener Daten über die Datenschutzrichtlinie gemäß Art. 13 der EU-Verordnung 679/2016 (DSGVO) informiert werden. Die erhobenen Daten müssen gemäß den in der genannten Verordnung beschriebenen Verfahren und ausschließlich auf der Grundlage der Notwendigkeit zur Vertragserfüllung, der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder aufgrund der erteilten Zustimmung verarbeitet werden.

Insbesondere dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, Gesundheitsdaten, sexuelle Vorlieben oder Orientierung) nur mit



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Küngl-Str. / Via Conte Küngl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Betroffenen verarbeitet werden, es sei denn, es handelt sich um gesetzliche Verpflichtungen.

Der Verein darf, nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zum Zeitpunkt der Anmeldung oder Mitgliedschaft, Fotos der Mitglieder, die während Trainings- und Wettkampfsitzungen aufgenommen wurden, auf seinen Kommunikationskanälen veröffentlichen. Es ist jedoch nicht gestattet, Bilder zu produzieren oder zu veröffentlichen, die den Mitgliedern unangemessen oder gefährlich erscheinen könnten.

Die vom Verein gesammelten Unterlagen, sowohl in Papier- als auch in digitaler Form, die personenbezogene Daten von Mitgliedern, Lieferanten oder anderen Personen enthalten, müssen so aufbewahrt werden, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den Daten haben. Im Falle eines Verlusts, einer Löschung, einer unbeabsichtigten Offenlegung oder eines Datenlecks muss der betroffene Person sowie der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Wenn der Vorfall ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, muss auch die zuständige Datenschutzbehörde unverzüglich informiert werden.

Alle Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, müssen entsprechend geschult werden und alle erforderlichen Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere der sensiblen Daten, ergreifen.

6) Inklusion

Der Verein garantiert allen seinen Mitgliedern und den Mitgliedern anderer Vereine und Sportorganisationen gleiche Rechte und Chancen, unabhängig von Ethnie, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögensverhältnissen, Geburts-, körperlichen, intellektuellen, sozialen oder sportlichen Bedingungen.

Der Verein verpflichtet sich, auch durch Vereinbarungen, Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Vereinen oder Sportorganisationen, das Recht auf Sport für Sportler mit körperlicher oder intellektuell-sozialer Behinderung zu gewährleisten und diese Sportler, auch wenn sie Mitglieder anderer Vereine oder Sportorganisationen sind, in die Gruppe der gleichaltrigen Mitglieder des Vereins zu integrieren.

Der Verein verpflichtet sich auch, das Recht auf Sport für benachteiligte Sportler im wirtschaftlichen oder familiären Bereich zu garantieren, indem er deren Teilnahme an den Vereinsaktivitäten fördert, auch durch Rabatte auf Mitgliedsbeiträge und/oder durch Vereinbarungen, Partnerschaften und Kooperationen mit Dritten und sozialen Einrichtungen, die im lokalen Bereich und in benachbarten Gemeinden tätig sind.

7) Bekämpfung schädlicher Verhaltensweisen und Meldung schädlicher Verhaltensweisen

Im Falle von mutmaßlich schädlichem Verhalten seitens von Mitgliedern oder Dritten gegenüber anderen Mitgliedern, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt, muss dies umgehend dem Verantwortlichen für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung gemeldet werden. Die Meldung erfolgt mündlich, per Telefonanruf oder per E-Mail an die Adresse safeguarding@skiclubtoblach-dobbiaco.com. Die Zugangsdaten zu dieser E-Mail-Adresse werden ausschließlich vom Verantwortlichen aufbewahrt.

Die genannte E-Mail-Adresse muss allen Mitgliedern bekannt gemacht und auf der offiziellen Website des Vereins, den sozialen Medien, durch ein spezielles Informationsschild gut sichtbar im Büro des Vereins sowie im Anmeldeformular des Vereins veröffentlicht werden, wobei eine Kopie des Formulars dem Mitglied ausgehändigt wird. Im Falle einer Meldung, bei der ein Minderjähriger als mutmaßliches Opfer betroffen ist, müssen die Eltern oder der gesetzliche Vormund des Minderjährigen informiert werden, sofern dies nicht als Sicherheitsrisiko für den Minderjährigen angesehen wird.

Bei den oben genannten schädlichen Verhaltensweisen muss eine Meldung an die Datenschutzbehörde für den Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten – Safeguarding Office – über die entsprechende E-Mail-Adresse erfolgen.

Im Falle schwerwiegender schädlicher Verhaltensweisen muss der Verein die Kenntnis von den Vorfällen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Künigl-Str. / Via Conte Künigl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

Der Verein muss sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um jede Form von sekundärer Viktimisierung der Mitglieder zu verhindern, die in gutem Glauben:

- eine Anzeige oder Meldung eingereicht haben;
- die Absicht geäußert haben, eine Anzeige oder Meldung zu machen;
- einem anderen Mitglied geholfen haben, eine Anzeige oder Meldung zu machen;
- als Zeuge oder im Rahmen von Anhörungen in Verfahren zu Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierung aufgetreten sind;
- eine andere Aktion oder Initiative im Zusammenhang mit den Safeguarding-Politiken unternommen haben.

8) Disziplinarisches System und Sanktionierungsmechanismen

Beispielhaft und nicht abschließend können die sanktionierbaren Verhaltensweisen auf folgende zurückgeführt werden:

- fahrlässige Nichtumsetzung der im Modell und in der damit verbundenen Dokumentation (z.B. Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigungen, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Diskriminierung) angegebenen Maßnahmen;
- vorsätzliche Verletzung der im vorliegenden Modell und in der damit verbundenen Dokumentation (z.B. Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigungen, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Diskriminierung) angegebenen Maßnahmen, die das Vertrauensverhältnis zwischen dem Täter und dem Verein gefährden, da diese eindeutig darauf abzielen, ein Verbrechen zu begehen;
- Verletzung der Schutzmaßnahmen für den Hinweisgeber;
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Abgabe von unzutreffenden Meldungen;
- Verletzung der Informationspflichten gegenüber dem Verein/der Organisation;
- Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich der Informations-, Schulungs- und Verbreitungsaktivitäten gegenüber den Empfängern dieses Modells;
- Vergeltungs- oder diskriminierende Handlungen, direkt oder indirekt, gegenüber dem Hinweisgeber aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen;
- Nichtanwendung des vorliegenden Disziplinarsystems.

Die zu verhängenden Sanktionen sind je nach Art der rechtlichen Beziehung zwischen dem Täter und dem Verein sowie je nach Bedeutung und Schwere des begangenen Verstoßes, der Rolle und Verantwortung des Täters differenziert. Die Sanktionen werden unter Berücksichtigung des Maßes an Unvorsichtigkeit, Unerfahrenheit, Nachlässigkeit, Schuld oder Absicht des Verhaltens im Hinblick auf die Handlung/Unterlassung festgelegt, unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederholung, der ausgeübten Tätigkeit des Betroffenen und seiner funktionalen Position, der Schwere der verursachten Gefahr, des entstandenen Schadens, möglicher verschärfender oder mildernder Umstände sowie der etwaigen Mitverantwortung anderer Personen, die zur Begehung der Verletzung beigetragen haben. Dieses Sanktionierungssystem muss allen Empfängern des Modells durch die vom Verein als geeignet erachteten Mittel bekannt gemacht werden.

Sanktionen gegenüber bezahlten Mitarbeitern

Verhaltensweisen von bezahlten Mitarbeitern, die gegen die Bestimmungen dieses Modells verstoßen, einschließlich der Verletzung der Informationspflichten gegenüber dem Verein und der damit verbundenen Dokumentation (z.B. Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigungen, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Diskriminierung), stellen Disziplinarverstöße dar.

Gegen bezahlte Mitarbeiter können folgende Sanktionen verhängt werden, die dem Maßstab der Art und Schwere des begangenen Verstoßes entsprechen müssen:

- mündliche Verwarnung bei leichten Verstößen
- schriftliche Abmahnung im Falle einer Wiederholung der Verstöße aus Punkt 1;
- Geldbuße, die höchstens 5 Stunden Lohn beträgt;
- Suspendierung von der Bezahlung und vom Dienst für maximal 15 Tage;



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Künigl-Str. / Via Conte Künigl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

- Auflösung des Vertrages und, im Falle eines Mitglieds des Vereins, Ausschluss des Mitarbeiters.

Im Rahmen des vorherigen Punktes:

1. Ein Mitarbeiter, der durch bloße Nachlässigkeit gegen betriebliche Verfahren, die Vorschriften des Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigungen, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Diskriminierung verstößt oder ein nicht den Vorschriften des vorliegenden Modells entsprechendes Verhalten bei der Durchführung sensibler Tätigkeiten an den Tag legt, ohne dass der Verstoß externe Relevanz hat, wird mit einer mündlichen Verwarnung für leichte Verstöße bestraft.
2. Ein Mitarbeiter, der innerhalb von zwei Jahren wiederholt gegen Vorschriften verstößt, für die eine mündliche Verwarnung anwendbar ist, und/oder durch bloße Nachlässigkeit betriebliche Verfahren, die Bestimmungen des Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigungen, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Diskriminierung verletzt oder während der Durchführung von Tätigkeiten in risikobehafteten Bereichen ein Verhalten an den Tag legt, das nicht den Bestimmungen dieses Modells entspricht, falls der Verstoß externe Relevanz hat, unterliegt einer schriftlichen Abmahnung.
3. Ein Mitarbeiter, der innerhalb von zwei Jahren wiederholt gegen Vorschriften verstößt, für die eine schriftliche Abmahnung anwendbar ist, und/oder aufgrund seiner hierarchischen oder technischen Verantwortung oder im Falle verschärfender Umstände die Wirksamkeit dieses Modells durch Handlungen wie folgt beeinträchtigt, unterliegt einer Geldstrafe, die den Betrag von 5 Stunden Normalvergütung nicht überschreiten darf:
 - a) Missachtung der Informationspflicht gegenüber dem Verantwortlichen für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung; grobe Fahrlässigkeit bei der Abgabe von falschen oder unbegründeten Meldungen über Verstöße gegen das Modell oder den Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigungen, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Diskriminierung;
 - b) Verletzung der vom Verein ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Identität des Hinweisgebers; wiederholte Missachtung der in diesem Modell festgelegten Pflichten, wenn es sich um ein Verfahren oder eine Angelegenheit handelt, in der die öffentliche Verwaltung (einschließlich der Sportbehörden) beteiligt ist.
4. Ein Mitarbeiter, der innerhalb von zwei Jahren wiederholt gegen Vorschriften verstößt, für die eine Geldstrafe in Höhe von maximal 5 Stunden Normalvergütung anwendbar ist, und/oder absichtlich falsche oder unbegründete Meldungen über Verstöße gegen das Modell und den Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigungen, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Diskriminierung abgibt und/oder die vom Verein ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Identität des Hinweisgebers verletzt, sodass Vergeltungsmaßnahmen oder jede andere Form der Diskriminierung oder Benachteiligung des Hinweisgebers entsteht, unterliegt einer Suspendierung von der Bezahlung und dem Dienst für maximal 15 Tage.
5. Ein Mitarbeiter, der betrügerisch die Bestimmungen dieses Modells umgeht, indem er ein Verhalten an den Tag legt, das eindeutig darauf abzielt, eines der im Modell vorgesehenen Verbrechen zu begehen, und/oder das interne Kontrollsystem durch Entwendung, Zerstörung oder Manipulation von Dokumentationen verletzt oder den Zugang oder die Kontrolle über Informationen und Dokumentationen durch die zuständigen Organe, einschließlich des Verantwortlichen für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung, verhindert, um die Transparenz und Überprüfbarkeit derselben zu behindern, unterliegt der fristlosen Auflösung des Vertrags.

Sanktionen gegenüber freiwilligen Mitarbeitern

Gegen freiwillige Mitarbeiter des Vereins können folgende Sanktionen verhängt werden, die dem Maßstab der Art und Schwere des begangenen Verstoßes entsprechen:

- mündliche Verwarnung bei leichten Verstößen;
- schriftliche Abmahnung im Falle einer Wiederholung der Verstöße aus Punkt 1 der vorherigen Sektion "Sanktionen gegenüber bezahlten Mitarbeitern";
- Entfernung aus den Trainings- und Wettkampfanlagen für einen Zeitraum von höchstens 15 Tagen;
- Entfernung aus den Trainings- und Wettkampfanlagen für einen Zeitraum von höchstens 1 Jahr;
- Auflösung der freiwilligen Tätigkeit und, im Falle eines freiwilligen Mitglieds des Vereins, Ausschluss des Mitglieds.

Für den vorherigen Punkt wird auf Punkt 3 der Sektion "Sanktionen gegenüber bezahlten Mitarbeitern" verwiesen.



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Künigl-Str. / Via Conte Künigl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138



Deine Unterstützung für den/Il tuo sostegno **5x1000**

Sanktionen gegenüber allen Besuchern der Sporteinrichtung

Die Bestimmungen der beiden vorherigen Absätze gelten, soweit anwendbar, auch für alle Besucher der Sporteinrichtung. Es bleibt dabei, dass diese Personen je nach Schwere des begangenen Verstoßes mit Sanktionen wie vorübergehender Suspendierung oder dauerhaftem Ausschluss belegt werden, ohne dass eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt.

9) Schulungs-, Informationspflichten und andere Maßnahmen

Der Verein ist verpflichtet, dieses Modell sowie den Namen des Verantwortlichen für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung an seinem Sitz und in den von ihm verwalteten oder genutzten Einrichtungen zu veröffentlichen, ebenso wie auf der Startseite der offiziellen Webseite.

Zum Zeitpunkt der Einführung dieses Modells und bei jeder Änderung muss der Verein alle seine Mitglieder, Partner und freiwilligen Mitarbeiter per E-Mail informieren. Der Verein muss dem Mitglied oder gegebenenfalls den Personen, die die elterliche Verantwortung oder die Betreuung der Athleten übernehmen, über dieses Modell sowie über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung informieren. Der Verein muss alle relevanten Informationen unverzüglich dem Verantwortlichen für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung, dem Datenschutzbeauftragten für den Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten – Safeguarding Office der zuständigen Sportföderation sowie der zuständigen Staatsanwaltschaft übermitteln. Der Verein muss seinen Mitgliedern geeignete Informationsmaterialien zur Verfügung stellen, die auf die Prävention und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung abzielen und das Bewusstsein der Mitglieder über ihre Rechte, Pflichten und Schutzmaßnahmen schärfen.

Der Verein muss geeignete Maßnahmen vorsehen, um Materialien zur Sensibilisierung für und zur Prävention von Essstörungen bei Sportlern zu verbreiten oder den Zugang zu diesen zu ermöglichen. Der Verein muss seinen Mitgliedern oder gegebenenfalls denjenigen, die die elterliche Verantwortung oder die Betreuung der Athleten übernommen haben, eine angemessene Information über die spezifischen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung bei Sportveranstaltungen zur Verfügung stellen.

Der Verein muss seinen Mitgliedern oder gegebenenfalls denjenigen, die die elterliche Verantwortung oder die Betreuung der Athleten übernommen haben, Informationen über alle anderen Safeguarding-Politiken der angeschlossenen Sportverbände bereitstellen.

Alle sechs Monate muss der Verein/Sportverein, auch in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Fachverbänden der Sportorganisationen, spezifische Schulungsprogramme zur Vermittlung der grundlegenden Prinzipien und der Präventionspolitik an seine Mitglieder anbieten; die Teilnahme an diesen Schulungsprogrammen ist für Mitglieder oder Personen, die mit dem Vereinsleben in Kontakt kommen, obligatorisch und muss durch spezifische Zertifikate nachgewiesen werden.



Amateurskiclub Toblach – Dobbiaco, Graf Künigl-Str. / Via Conte Künigl 5, 39034 Toblach/Dobbiaco (BZ)
info@skiclubtoblach-dobbiaco.com www.skiclubtoblach-dobbiaco.com, PEC BZG2@pec.it
Tel. +39 329 7391439 **St.Nr./Cod.Fisc.** 81009510215, **MwSt./P.IVA** 03235730219, **Kodex/Cod. F.I.S.I.** 00058
Bank/Banca: Raiffeisenkasse Toblach / Cassa Raiffeisen Dobbiaco,
IBAN: IT 48 S 08080 58360 000300200549, **SWIFT-BIC:** RZSBIT21138